

# **Die Botschaft**

**Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010**

**um 20.00 Uhr im Mehrzwecksaal Ipsach**

**Informationen des Gemeinderates**

(Leere Seite)

## Traktanden

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>1. Jahresrechnung 2009</b> - Genehmigung   | ab Seite 4  |
| <b>2. Verpflichtungskredite</b> -<br>Genehmigung Nachkredite und Kenntnisnahme Abrechnungen | ab Seite 10 |
| <b>3. Tagesschulreglement</b> - Genehmigung   | ab Seite 12 |
| <b>4. Schulanlage</b> - Kreditbewilligung für Provisorium                                   | ab Seite 19 |
| <b>5. Gemeindepolizeireglement</b> - Genehmigung Änderung                                   | ab Seite 21 |
| <b>6. Datenschutzreglement</b> - Genehmigung  | ab Seite 23 |
| <b>7. Personalreglement</b> - Genehmigung Änderung  | ab Seite 28 |
| <b>8. Mitteilungen des Gemeinderates</b>  | Seite 29    |
| <b>9. Verschiedenes</b>   | Seite 29    |

**Allgemeine Informationen** ab Seite 30

Die **Traktandenliste** wurde am 06. Mai 2010 im Nidauer Anzeiger publiziert. Damit wurde die gesetzliche Vorschrift eingehalten, wonach die Einladung mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen ist (Artikel 9 Gemeindeverordnung des Kantons Bern).

Die **Jahresrechnung 2009** kann seit dem 17. Mai 2010 am Bürgerschalter der Gemeindeverwaltung kostenlos bezogen werden und ist auch im Internet verfügbar.

Die **Reglemente** liegen ab dem 10. Mai 2010 beim Bürgerschalter der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung, Art. 37 Gemeindeverordnung). Die Reglemente können auch telefonisch (032 333 78 78, nach der Ansage Nr. 1 wählen) oder per Mail an [info@ipsach.ch](mailto:info@ipsach.ch) bestellt werden und sind auch im Internet unter [www.ipsach.ch](http://www.ipsach.ch) publiziert.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine **Beschwerde** erhoben werden (Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** (bei Wahlen 10 Tagen) und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (Artikel 67 VRPG). Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Artikel 49a Gemeindegesetz, Artikel 39 Gemeindeordnung). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

**Stimmberechtigt** ist, wer das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzt und seit 3 Monaten in unserer Gemeinde wohnhaft ist.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat zu einem **Apéro** ein.

Diese Botschaft wurde auf 100 % Altpapier gedruckt (Lenza Top - Gütesiegel "Blauer Engel")



In diesem Ergebnis sind bereits zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von CHF 237'037.90 verbucht, die nicht budgetiert waren. Der Hauptgrund für das bessere Ergebnis liegt in der Zunahme der Steuern aus Vorjahren sowie der Unterschreitung der bewilligten Budgetkredite. Der Steuerertrag lag insgesamt CHF 581'368 über dem Budget, aber CHF 100'000 unter dem Steuerertrag von 2008.

Gemäss Empfehlung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurde eine Steuerückstellung von CHF 142'000 (2% der Einkommenssteuer) vorgenommen. Damit werden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision berücksichtigt, die mit der Schlussabrechnung 2009 im Jahr 2010 zu Ausfällen führen wird. Die Nettoinvestitionen von CHF 63'080.70 konnten selber finanziert werden. Die mittel- bis langfristigen Schulden betragen unverändert 12,5 Mio. Franken. Das Eigenkapital beträgt Ende Jahr CHF 2'571'131.33.

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst dank einem Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung von CHF 413'104 (Anschlussgebühren) mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 453'259 ab. Die Einlage Werterhalt ARA wurde um CHF 83'400 auf CHF 213'00 erhöht, da die Rücklage für zukünftige Investitionen mit nur CHF 478'702 bedenklich tief ist. Diese zusätzliche Einlage muss noch von der Gemeindeversammlung als Nachkredit bewilligt werden.

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wies einen Aufwandüberschuss von CHF 10'389 auf, der durch eine Entnahme aus dem Konto Rechnungsausgleich Abfallentsorgung gedeckt werden konnte (Saldo 31.12.2009: CHF 163'718).

## Zusammenzug der Laufenden Rechnung nach Funktionen

	Rechnung 2009		Voranschlag 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'669'573.11	308'968.20	1'733'000	331'500
Nettoaufwand		1'360'604.91		1'401'500
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	464'364.50	504'489.70	499'750	507'500
Nettoertrag	40'143.20		7'750	
2 BILDUNG	2'956'026.23	142'575.85	3'028'800	156'300
Nettoaufwand		2'813'450.38		2'872'500
3 KULTUR UND FREIZEIT	198'477.10	13'292.45	241'300	23'400
Nettoaufwand		185'184.65		217'900
4 GESUNDHEIT	20'782.65	53.20	18'800	0
Nettoaufwand		20'729.45		18'800
5 SOZIALE WOHLFAHRT	5'677'395.28	3'216'303.13	5'805'800	3'294'000
Nettoaufwand		2'461'092.15		2'511'800
6 VERKEHR	815'814.37	237'373.90	937'500	282'500
Nettoaufwand		578'440.47		655'000
7 UMWELT UND RAUMORDN.	1'514'639.40	1'389'341.20	1'319'500	1'184'000
Nettoaufwand		125'298.20		135'500
8 VOLKSWIRTSCHAFT	42'006.70	196'825.20	47'100	206'600
Nettoertrag	154'818.50		159'500	
9 FINANZEN UND STEUERN	1'381'270.77	9'412'968.50	1'363'600	8'917'700
Nettoertrag	8'031'697.73		7'554'100	
Total Aufwand	14'740'332.11		14'995'150	
Total Ertrag		15'422'191.33		14'903'500
Aufwandüberschuss				<b>91'650</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>681'859.22</b>			

## Aufwand nach Kostenart

	Rechnung 2009	Voranschlag 2009	Rechnung 2008	Abweichung	
				Voranschlag	Rechn. 2008
30 Personalaufwand	2'654'385.05	2'643'650.00	2'476'138.00	10'735.05	178'247.05
31 Sachaufwand	1'850'806.69	2'067'900.00	1'918'790.92	-217'093.31	-67'984.23
32 Passivzinsen	354'892.90	407'000.00	365'581.97	-52'107.10	-10'689.07
33 Abschreibungen	709'136.87	725'200.00	688'025.65	-16'063.13	21'111.22
35 Entschädigungen	3'194'132.45	3'331'800.00	3'197'334.10	-137'667.55	-3'201.65
36 Eigene Beiträge	4'842'810.24	5'026'800.00	5'542'917.06	-183'989.76	-700'106.82
38 Einlage Spez'fin.	686'731.91	297'200.00	532'012.20	389'531.91	154'719.71

### Budgetabweichungen Aufwand ab CHF 50'000

- Schule: Aufbaukosten für Integration Nidau (Ersatz für Verband für ergänzende Schulangebote Biel-Seeland) waren für 2009 noch nicht budgetiert; Mehrausgaben von CHF 60'709.45.
- Personalkosten Regionaler Sozialdienst: Erhöhung Stellenprozente Sekretariat um 40% ab August, um 20% für die Leitung des Sozialdienstes ab Dezember befristet für 1 Jahr, plus Veränderungen durch Personalwechsel. Mehrausgaben CHF 50'996 (wird vom Lastenausgleich und den Anschlussgemeinden mitgetragen.)
- Zinsaufwand: Aufgrund Umschuldung und tieferen Zinssätzen Minderausgaben von CHF 50'150.
- Harmonisierte Abschreibungen: Minderausgaben von CHF 95'010, aufgrund weniger Investitionstätigkeit als geplant.
- Übrige Abschreibungen: Aufgrund des guten Rechnungsergebnisses wurden übrige Abschreibungen von CHF 237'037.90 vorgenommen. Diese Abschreibungen müssen noch von der Gemeindeversammlung als Nachkredit bewilligt werden.

## Ertrag nach Kostenart

	Rechnung 2009	Voranschlag 2009	Rechnung 2008	Abweichung	
				Voranschlag	Rechn. 2008
40 Steuern	9'149'084.30	8'651'500.00	9'256'646.30	497'584.30	-107'562.00
41 Regalien/Konz.	156'078.00	161'500.00	153'405.00	-5'422.00	2'673.00
42 Vermögenserträ.	734'013.40	316'200.00	514'801.62	417'813.40	219'211.78
43 Entgelte	2'333'702.94	2'433'400.00	2'537'716.48	-99'697.06	-204'013.54
44 Anteile, Beiträge	8'234.85	15'000.00	25'475.55	-6'765.15	-17'240.70
45 Rückerstattung.	2'429'750.46	2'542'100.00	2'505'393.80	-112'349.54	-75'643.34

### **Budgetabweichungen Ertrag ab CHF 50'000**

- Obligatorische periodische Steuern: Mehreinnahmen von CHF 581'368 aufgrund definitiver Veranlagungen aus Vorjahren.
- Rückstellungen Steuern: Gemäss Empfehlung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurden Rückstellungen Steuern von CHF 142'000 (2% der Einkommenssteuern) verbucht, um die Ausfälle der Steuergesetzrevision, die teils erst mit der Schlussrechnung 2009, die im Jahr 2010 eintrifft, zu berücksichtigen. Diese Rückstellungen werden im Jahr 2010 wieder aufgelöst.

### **Investitionsausgaben Laufende Rechnung**

- Gemeindezentrum, Unterhalt	CHF	18'689.00
- Umbau Gemeindeverwaltung 1. Stock Sozialdienst	CHF	129'443.00
- Ersatz Informatik Schule	CHF	71'335.05
- Schulraumerweiterung, Planung	CHF	2'707.75
- Tempo Zone 30 Schulstrasse	CHF	220.00
- Keltenstrasse, Planung+Ausbau	CHF	3'663.65
- Erschliessung Räbli (ZPP4)	CHF	262'807.25
- Ersatz Kleintraktor Kubota	CHF	51'962.20
- Projekt Energiestadt, 1. Phase	<u>CHF</u>	<u>11'258.35</u>
Total	CHF	552'086.25

### **Investitionseinnahmen Laufende Rechnung**

- Beitrag Kirchgemeinde Nidau an Unterhalt Gemeindezentrum	CHF	1'156.70
- Anstösserbeiträge Strassen (Korrektur)	CHF	-26'978.00
- Rückerstattung Erschliessung Räbli	<u>CHF</u>	<u>514'826.85</u>
Total	CHF	489'005.55

**Nettoinvestitionen (Steuerhaushalt) CHF 63'080.70**

### **Investitionsausgaben Spezialfinanzierung ARA**

- ARA: GEP, Unterhalt	CHF	8'607.70
- San. ARA-Leitung Seezone/Pumpwerk	<u>CHF</u>	<u>2'511.45</u>
Total	CHF	11'119.15

### **Investitionseinnahmen Spezialfinanzierung ARA**

- ARA: Einmalige Anschlussgebühren	CHF	424'223.20
------------------------------------	-----	------------

**Einnahmenüberschuss (Spezialfinanzierung ARA) CHF 413'104.05**

Dieser Einnahmenüberschuss wird in die Laufende Rechnung ARA übertragen (Rubrik 710.428) und führt dort zu einem Ertragsüberschuss von rund CHF 453'259.

## Nachkredite

Die Zusammensetzung der gesamten Nachkredite

- Gebundene Ausgaben	CHF	886'651.00
- Zuständigkeit Gemeinderat	CHF	191'912.00
- Zuständigkeit Gemeindeversammlung	<u>CHF</u>	<u>320'437.90</u>
- <b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'399'000.90</b>

## Zusammensetzung Zuständigkeit Gemeindeversammlung

- Übrige Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	237'037.90
- Erhöhung Einlage Werterhalt ARA	<u>CHF</u>	<u>83'400.00</u>
- <b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>320'437.90</b>

## Revision Jahresrechnung 2009

Die Revision der Jahresrechnung 2009 wurde am 17. und 18. Mai 2010 durch den ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung wird an der Gemeindeversammlung informiert.

Die Jahresrechnung 2009 kann ab dem 17. Mai 2010 am Bürgerschalter der Gemeindeverwaltung kostenlos bezogen werden. Sie kann auch telefonisch (032 333 78 78, nach der Ansage Nr. 1 wählen) oder per Mail (info@ipsach.ch) bestellt werden und ist im Internet unter [www.ipsach.ch](http://www.ipsach.ch) publiziert.

## Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz (Artikel 33 kantonales Datenschutzgesetz). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung (Artikel 14 Absatz 3 Gemeindeordnung). Anlässlich der Revision der Jahresrechnung 2009 wurde auch der Datenschutz geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird an der Gemeindeversammlung informiert.

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die folgenden Nachkredite sind zu genehmigen:

- Übrige Abschreibungen	CHF	237'037.90
- Erhöhung Einlage Werterhalt ARA	CHF	83'400.00
2. Die Jahresrechnung 2009 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 681'859.22 ist zu genehmigen.
3. Vom Ergebnis der Datenschutz-Aufsichtsstelle über die durchgeführte Prüfung ist Kenntnis zu nehmen.

## 2. Verpflichtungskredite

Genehmigung Nachkredite und Kenntnisnahme Abrechnungen

Ressort           Finanzen und Steuern  
Referent         Jürg Kradolfer, Gemeinderat

### Ausgangslage

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG stellte bei der Revision der Jahresrechnung 2008 fest, dass einige Verpflichtungskredite noch nicht abgerechnet worden sind. In der Zwischenzeit wurden die Pendenzen aufgearbeitet und können nun der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

### Zuständigkeit

Jeder Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat (Artikel 109 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

#### a) Beitrag an Melioration "Ipsenmoos"

- 06.12.1991; Gemeindeversammlung	CHF	122'000.00
- 08.12.2000; Gemeindeversammlung	CHF	<u>24'600.00</u>
- Total Verpflichtungskredit	CHF	146'600.00
- Kreditabrechnung	CHF	<u>144'600.00</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF</b>	<b>- 2'000.00</b>

#### b) Ausbau Schürlistrasse Ost

- 15.05.1997; Gemeinderat	CHF	20'000.00
- 04.12.1998; Gemeindeversammlung	CHF	<u>528'000.00</u>
- Total Verpflichtungskredit	CHF	548'000.00
- Kreditabrechnung	CHF	<u>533'762.95</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF</b>	<b>- 14'237.05</b>

#### c) Ausbau Schulstrasse Ost

- 25.04.1996; Gemeindeversammlung	CHF	567'800.00
- Kreditabrechnung	CHF	<u>422'661.70</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF</b>	<b>- 145'138.30</b>

#### d) Übernahme Zuteilungsflächen Seezone

- 23.04.1998; Gemeindeversammlung	CHF	88'500.00
- Kreditabrechnung	CHF	<u>109'787.40</u>
- <b>Kreditüberschreitung</b>	<b>CHF</b>	<b>21'187.40</b>

### Begründung Überschreitung

Es wurden zusätzlich 500m<sup>2</sup> Schrebergartenzone zum Preis von CHF 10'000 von der Burgergemeinde Ipsach erworben.

<b>e) Fussgängerunterführung BTI-Herdiweg</b>	
- 16.09.1999; Gemeindeversammlung	CHF 330'000.00
- Kreditabrechnung	<u>CHF 334'137.25</u>
- <b>Kreditüberschreitung</b>	<b>CHF 4'137.25</b>
<b>f) Genereller Entwässerungsplan (GEP)</b>	
- 03.06.1999; Gemeindeversammlung	CHF 210'000.00
- Kreditabrechnung	<u>CHF 187'130.45</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF - 22'869.55</b>
<b>g) Sanierung Gemeindezentrum</b>	
- 05.06.2000; Gemeinderat	CHF 10'000.00
- 06.09.2001; Gemeindeversammlung	<u>CHF 676'000.00</u>
- Total Verpflichtungskredit	CHF 686'000.00
- Kreditabrechnung	<u>CHF 649'498.15</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF - 36'501.85</b>
<b>h) Umbau Gemeindeverwaltung</b>	
- 27.01.2003; Gemeinderat	CHF 14'000.00
- 05.12.2003; Gemeindeversammlung	CHF 357'000.00
- 07.06.2004; Gemeinderat	<u>CHF 24'300.00</u>
- Total Verpflichtungskredit	CHF 395'300.00
- Kreditabrechnung	<u>CHF 380'705.20</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF - 14'594.80</b>
<b>i) Ausbau Keltenstrasse</b>	
- 03.12.2004; Gemeindeversammlung (Los 1)	CHF 279'000.00
- 09.12.2005; Gemeindeversammlung (Los 2 - 4)	<u>CHF 420'000.00</u>
- Total Verpflichtungskredit	CHF 699'000.00
- Kreditabrechnung	<u>CHF 542'573.45</u>
- <b>Kreditunterschreitung</b>	<b>CHF - 156'426.55</b>

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die folgenden Nachkredite sind zu genehmigen:

- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| - Übernahme Zuteilungsflächen Seezone | CHF 21'187.40 |
| - Fussgängerunterführung BTI-Herdi    | CHF 4'137.25  |

2. Von den Kreditabrechnungen ist Kenntnis zu nehmen.

### **3. Tagesschulreglement**

Genehmigung

Ressort            Bildung und Kultur  
Referentin        Franziska Marti, Gemeinderätin

#### **Ausgangslage**

Ipsach "Die attraktive Seegemeinde" legt um einen weiteren Attraktivitätsfaktor zu: Eine professionelle Tagesschule. Laut bernischem Gesetz ist jede Gemeinde verpflichtet, ab 10 Interessierten eine Tagesschulstruktur per 01. August 2010 anzubieten.

Ipsach ist bereit, hat die situativen, personellen und administrativen Hürden grösstenteils bereits übersprungen und ist nun noch auf das Wohlwollen der Gemeindeversammlung angewiesen.

Die Schule als Lern- und Lebensraum ist in unserer modernen Welt ein Bedürfnis geworden. Die Tagesschule wird durch die Schulleitung der Schule Ipsach geführt. Seine Aufgaben werden sein, die Ressourcen zu verwalten, die Synergien zu erkennen und zu nutzen, damit der Unterricht und die schulergänzenden Massnahmen unter ein Dach passen. Der Gewinn, der durch die Tagesschule entsteht, soll mit der finanziellen Belastung für die Gemeinde in einem gesunden Verhältnis stehen. Es ist wichtig, dass das die Bevölkerung spüren und erkennen kann.

Die Tagesschule finanziert sich durch

- vorgegebene Elternbeiträge (Gebühren)
- Beiträge von Bund und/oder Kanton
- Beiträge der Gemeinde Ipsach

Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- Betreuung ab 07.15 bis 08.10 Uhr
- Betreuung und Verpflegung von 11.50 – 13.40 Uhr
- Betreuung ab 13.45 – 15.20 Uhr
- Betreuung ab 15.25 – 18.00 Uhr (inkl. Aufgabenbetreuung).

Bei Änderungen der Blockzeiten der Volksschule Ipsach passen sich die Öffnungszeiten der Tagesschule entsprechend an.

Während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Über zusätzliche Schliess-tage entscheidet und informiert die Tagesschulleitung zu Beginn des Semesters.

## Tagesschulreglement

### 1. Grundsätzliches

**Gegenstand** **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Ipsach (nachfolgend Tagesschule genannt) sowie die Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung und Betreuungspersonen fest.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt die Gebührenpflicht.

**Begriff** **Art. 2** Die Tagesschule ist eine freiwillige in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtung zur Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit.

**Zweck und Finanzierung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet. Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten betreut. Schwerpunkte bilden die Aufgabenbetreuung, der Mittagstisch und Freizeitgestaltung.

<sup>2</sup> Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Ipsach, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die Tagesschule finanziert sich durch

- a vorgegebene Elternbeiträge
- b Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c Beiträge der Gemeinde Ipsach.

**Elternbeiträge** **Art. 4** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten (Stunden) berechnet.

<sup>3</sup> Zur Erhebung der Daten füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdenkulation aus. Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

**Massgebendes Monats-einkommen**

**Art. 5** <sup>1</sup> Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst

- a den Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn;
- b Ersatzeinkommen, Gratifikationen, Kinder- und Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge und Renten;
- c Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie total den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr überschreiten;
- d den Haushaltsbeitrag (siehe Abs. 3);
- e Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrags, der ein steuerbares Vermögen von Fr. 100'000.00 übersteigt.

<sup>2</sup> Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder nach fünfjährigem faktischem Zusammenleben sind Ehepaaren gleichgestellt (Zusammenrechnung der massgebenden Einkommen).

<sup>3</sup> Bei Wiederverheiratung eines geschiedenen Elternteils und bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern während der ersten fünf Jahre des faktischen Zusammenlebens wird ein Haushaltsbeitrag des andern Partners bzw. der Partnerin von Fr. 800.00 als Einkommensbestandteil aufgerechnet.

<sup>4</sup> Bei Selbständigerwerbenden wird an Stelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sowie des Vermögensertrags gemäss Absatz 1 Buchstabe e auf das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 % abgestellt.

<sup>5</sup> Bei unregelmässigem Einkommen wird auf den Durchschnittswert des letzten Jahres abgestellt.

<sup>6</sup> Unterhaltsbeiträge an unmündige Kinder und an mündige Kinder in Erstausbildung können in Abzug gebracht werden.

<sup>7</sup> Sozialhilfeleistungen werden nicht als Einkommen angerechnet.

**Familien-grösse**

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Familiengrösse ist die Anzahl im gleichen Haushalt lebender Personen (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind), welche vom massgebenden Einkommen gemäss Artikel 5 leben.

<sup>2</sup> Kinder, die nicht bzw. nicht mehr im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber ihnen unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.

**Meldepflicht** **Art. 7** <sup>1</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bestimmung des massgebenden Einkommens und der Familiengrösse erforderlichen Angaben gemäss Artikel 5 zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen sowie Änderungen ihrer Einkommens- oder Familienverhältnisse spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen gemäss Absatz 1 verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verletzung der Meldepflicht gemäss Absatz 1 verrechnet die Tagesschulleitung den Maximaltarif.

**Angebot** **Art. 8** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- a Betreuung ab 07.15 bis 08.10 Uhr
- b Betreuung und Verpflegung von 11.50 – 13.40 Uhr
- c Betreuung ab 13.45 – 15.20 Uhr
- d Betreuung ab 15.25 – 18.00 Uhr (inkl. Aufgabenbetreuung).

<sup>2</sup> Bei Änderungen der Blockzeiten der Volksschule Ipsach passen sich die Öffnungszeiten der Tagesschule entsprechend an.

<sup>3</sup> Während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Über zusätzliche Schliesstage entscheidet und informiert die Tagesschulleitung zu Beginn des Semesters.

<sup>4</sup> Einzelne Betreuungsstunden oder vollständige Betreuungsblöcke können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als fünf Kindern und Jugendlichen sowie in anderen begründeten Fällen durch die Tagesschulleitung aus dem Angebot gestrichen werden.

<sup>5</sup> Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.

**Teilnehmende** **Art. 9** Die Tagesschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe und nach Absprache Kindergartenkindern der Gemeinde Ipsach und gegebenenfalls mittels Verträgen den Nachbargemeinden offen.

**Räumlichkeiten** **Art. 10** Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal.

## **2. Organisation**

**Aufsicht** **Art. 11** Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule und Tagesschulleitung aus.

**Betriebs-  
führung**

**Art. 12** Die Tagesschulleitung führt den Tagesschulbetrieb. Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

**Betreuung**

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Betreuung an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule erfolgt durch qualifiziertes und geeignetes Personal.

<sup>3</sup> In der Tagesschule ist pro Gruppe bis zu zehn Kindern und Jugendlichen mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossener Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich anwesend.

<sup>4</sup> Pro Gruppe mit mehr als zehn Kindern und Jugendlichen sind mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend. Davon besitzt eine Person eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich.

**Anmeldung**

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Ende Juni nach Erhalt des Stundenplanes und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die beantragten Betreuungseinheiten verbindlich.

<sup>2</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule bzw. Gemeinde.

<sup>3</sup> Liegen bei Anmeldeschluss für eine einzelne Betreuungsstunde zu viele Anmeldungen vor, werden die Kinder und Jugendlichen nach den folgenden Prioritäten berücksichtigt:

- a die für die meisten anderen Betreuungsstunden angemeldet sind;
- b deren Eltern oder Erziehungsberechtigten an diesem Tag voll berufstätig sind;
- c für deren Aufnahme andere gewichtige Gründe vorliegen.

<sup>4</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden.

**Abmeldung**

**Art. 15** <sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Wohnortwechsel gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende Monat.

<sup>3</sup> Unmittelbar nach Bekanntwerden des Stundenplans, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, können einzelne Betreuungsstunden verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch Betreuungsangebote wegen mangelnder Auslastung nicht wegfallen.

<sup>4</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie länger als eine Woche dauern und durch Krankheit (mit Arztzeugnis) oder Unfall des Kindes begründet sind. Auch schulische Abwesenheiten (z.B. Landschulwoche oder Skilager) haben eine Reduktion zur Folge.

**Verpflegung**

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Mahlzeiten bestehen aus einem ausgewogenen Menü.

<sup>2</sup> Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

<sup>3</sup> Die Kinder und Jugendlichen werden für kleine Aufgaben eingesetzt (Tischdecken, Abräumen, kleine Putzarbeiten).

**Versicherung**

**Art. 17**

Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

**3. Aufgaben und Zuständigkeiten****Schulkommission**

**Art. 18** Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission der Gemeinde Ipsach. Die Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a Strategische Führung der Tagesschule.
- b Anstellungsbehörde der Tagesschulleitung.
- c Aufnahme und Ausschluss gemäss den kantonalen Richtlinien von Kindern und Jugendlichen in oder aus die/der Tagesschule.

**Tagesschulleitung**

**Art. 19** Die Tagesschule wird durch die Schulleitung der Schule Ipsach geführt.

#### **4. Personelles**

##### **Grundsätze / Entschädigung**

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und besoldet.

<sup>2</sup> Alle Betreuungspersonen werden nach dem Gehaltssystem der Gemeinde angestellt und besoldet.

<sup>3</sup> Den Betreuungspersonen, die am Mittag die Betreuung abdecken, wird für eingenommene Mittagessen Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

##### **Konferenz der Betreuungs- personen**

**Art. 21** Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung und Weiterbildung im Bereich Tagesschule.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten** **Art. 22** Dieses Reglement tritt am 01. August 2010 in Kraft.

#### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Das Tagesschulreglement ist zu genehmigen und auf den 01. August 2010 in Kraft zu setzen.

## 4. Schulanlage

Kreditbewilligung für Provisorium

Ressort            Bau und Planung  
Referent          Thomas Strässler, Gemeinderat

### **Ausgangslage**

Weshalb braucht es ein Schulraumprovisorium? Mit der Zunahme der Schülerzahlen in jüngster Vergangenheit und den bevorstehenden Veränderungen im Schulwesen wird das Schulraumangebot immer knapper und es fehlen geeignete Räumlichkeiten in der Schulanlage. Eine Erweiterung des Raumangebotes ist dringend. Der Auftrag für eine Vorstudie zum Raumkonzept wurde dem Architekturbüro GLS erteilt. Parallel dazu erfolgt in diesem Jahr noch ein Architekturwettbewerb für den Neubau eines Doppelkindergartens. Der bestehende Kindergarten neben der Kindertagesstätte Makena ist baufällig und soll ersetzt werden. Gleichzeitig muss der Kindergarten in der ehemaligen Abwärtswohnung in der Schulanlage weichen, da die Schule diese Räumlichkeiten für eigene Zwecke beansprucht.

Ab 2010 sind die Schulen zudem verpflichtet, Tagesschulmodule anzubieten. Dazu braucht es weitere Räumlichkeiten, welche in der Schulanlage fehlen. Ebenfalls muss der Mittagstisch, welcher in der Zivilschutzanlage provisorisch untergebracht ist – notabene ohne Tageslicht und sehr schlecht beheizbar – in andere Räume verlegt werden.

All diese Fakten haben dazu geführt, dass ohne die Errichtung eines Provisoriums weder die Belange der Schulraumerweiterung, der Tagesschule, dem Mittagstisch und dem Neubau des Doppelkindergartens erfüllt werden können. Das Provisorium ist auch deshalb wichtig, damit die Erweiterungen der Schulanlage etappiert erfolgen können. In einer ersten Phase dient das Provisorium der Tagesschule und dem Mittagstisch. Anschliessend sollen die zwei Kindergärten bei der Schule dort untergebracht werden, bis der Neubau des Doppelkindergartens fertig gestellt worden ist.

Gemeinderat sowie Bau- und Planungskommission haben sich für eine bewährte „Containerlösung“ (11 Container) entschieden. Diese kann rasch und ohne grossen Aufwand erstellt und später auch wieder abgebrochen werden. Die Anlage wird, nach gründlichen Standortabklärungen mit der Schule, über der bestehenden Sandgrube neben der Turnhalle erstellt, welche später wieder dem ursprünglichen Zweck dienen wird. Die finanziellen Erwägungen haben aufgezeigt, dass eine Kauflösung der Container günstiger ist als eine Mietlösung. Es wird damit gerechnet, dass das Provisorium 4 bis 6 Jahre bestehen wird. Die Container können dann wieder verkauft werden (Rückkauf durch die Lieferfirma).

**Kosten**

- Kauf der Container inkl. Transport/Montage	CHF 154'600.00
- Vorarbeiten (Kran, Elektroarbeiten, Küche, usw.)	CHF 78'800.00
- Reserve	<u>CHF 16'600.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF 250'000.00

**ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Der Kredit von CHF 250'000 für das Provisorium in der Schulanlage ist zu genehmigen.

## 5. Gemeindepolizeireglement

Genehmigung Änderung

Ressort            Öffentliche Sicherheit  
Referent         Heinz Vogel, Gemeinderat

### Ausgangslage

Das aktuelle Gemeindepolizeireglement ist seit dem 01. Januar 2006 in Kraft. Es wurde am 09. Dezember 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In Artikel 4 wird der Lärm geregelt.

**Lärm**            **Art. 4** <sup>1</sup> In Wohngebieten darf zwischen 20.00 und 07.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Ausserhalb von Wohngebieten gilt die Einschränkung zwischen 22.00 und 07.00 Uhr.

<sup>3</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

Mit dieser aktuellen Regelung darf nach 20.00 Uhr in Wohngebieten kein Lärm mehr verursacht werden. Dies führte in den Sommermonaten zu Reklamationen bei Gartenfesten oder wenn Kinder nach 20.00 Uhr noch draussen spielten. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Aus diesem Grund soll die Zeit auf 22.00 Uhr verlängert werden.

Wie der Begriff Lärm überhaupt definiert? Als Lärm werden Geräusche (Schalle) bezeichnet, die durch ihre Lautstärke und Struktur für den Menschen und die Umwelt gesundheitsschädigend oder störend respektive belastend wirken. Lärm kann unterschiedlichen Erzeugerquellen zugeordnet werden. Daraus ergeben sich verschiedene Wahrnehmungszusammenhänge und auch unterschiedliche Lärmwirkungen. Je nach der Quelle werden folgende Arten von Lärm unterschieden:

- Verkehrslärm (Strasse, Schiene, Flugzeuge, Baustelle)
- Gewerbe- und Industrielärm
- Freizeitlärm
- usw.

Ob Geräusche vom Menschen als Lärm wahrgenommen werden, hängt von verschiedenen Faktoren wie der persönlichen Befindlichkeit (Gesundheit, Müdigkeit, usw.), den Vorlieben und der Stimmung ab und ist damit individuell sowie subjektiv. So wirkt Lärm während dem Schlaf oder bei Tätigkeiten mit grosser Konzentration extrem störend.

Diese geplante Lockerung für das Freizeitverhalten bedingt im Gegenzug eine Regelung bezüglich lärmintensiver Arbeiten. Darunter fallen Arbeiten in der Wohnung sowie im Freien (z.B. Rasenmähen).

Die Absätze 1 und 2 sollen neu zum Absatz 1 zusammengefasst werden. Der Absatz 3 mit der Mittagsruhe bleibt unverändert gültig.

### **Änderung Gemeindepolizeireglement**

**Lärm**                    **Art. 4** <sup>1</sup> Inner- und ausserhalb von Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 07.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten sind zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie während der Mittagsruhe nicht gestattet.

<sup>3</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

#### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Die Änderung des Gemeindepolizeireglementes bezüglich Lärm in Artikel 4 ist zu genehmigen.

## 6. Datenschutzreglement

Genehmigung

Ressort           Präsidiales, Organisation  
Referent         Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident

### Ausgangslage

Zur Erfüllung der Aufgaben ist es unumgänglich, dass die Gemeinde Daten über natürliche sowie juristische Personen sowie der Mitarbeitenden speichert, bearbeitet und in bestimmten Fällen weitergibt. Die Gemeinde Ipsach hat kein Datenschutzreglement. In diesem Fall regeln die übergeordneten kantonalen Vorschriften die Datenbearbeitung durch die Gemeinde.

Das kantonale Datenschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden einzig, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln (Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3). Der Erlass eines eigenen Datenschutzreglementes ist für die Gemeinde daher freiwillig. In der Gemeinde Ipsach ist das Rechnungsprüfungsorgan, ROD Treuhandgesellschaft des Schweiz. Gemeindeverbandes in Urtenen-Schönbühl, die Aufsichtsstelle für Datenschutz (Artikel 14 Absatz 3 Gemeindeordnung Ipsach). Die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung erfolgt jeweils im Juni.

Die Gemeinde braucht zwingend eine Rechtsgrundlage in einem Gemeindereglement, wenn sie Listenauskünfte (systematisch geordnete Daten) an Private weitergeben will. Beispiel: Bekanntgabe der Neuzuzüger an die politischen Parteien von Ipsach.

Mit der Genehmigung des Datenschutzreglementes wäre eben diese Grundlage für die Abgabe der Listenauskünfte gegeben. Um die Listenauskünfte zu erhalten, muss einer der folgenden Zwecke erfüllt werden:

- gemeinnützig
- kulturell
- politisch
- sportlich

Die Bekanntgabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist nicht vorgesehen. Das Datenschutzreglement verpflichtet zudem die Gemeinde, ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte zu führen. Für Listenauskünfte soll keine Gebühr erhoben werden.

### Besonders schützenswerte Personendaten

Unter diese Bestimmung fallen

- a) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe
- b) den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand
- c) Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung
- d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen

## Sperrung

Jede Person kann von der Gemeinde mit einem schriftlichen Gesuch (Vorlage bei der Gemeinde erhältlich) verlangen, dass seine Daten für Listenauskünfte an private Personen gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. Die Bekanntgabe der Personendaten ist trotz Sperrung zulässig, wenn

- die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Beispiel: Amtsstellen, Polizei)
- die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt (Beispiel: Verhinderung Betreuung)

## Rechte

Jede Person hat das Recht auf

- a) Einsicht in das Verzeichnis der Datensammlungen
- b) Auskunft über die eigenen Daten, die in Datensammlung bearbeitet werden
- c) Berichtigung oder Vernichtung von unrichtigen oder nicht notwendigen Personendaten

## Datenschutzreglement

### 1. Listenauskünfte

**Grundsatz** **Art. 1** Die Gemeinde gibt systematisch geordnete Daten (Listen) an private Personen bekannt, die folgende Zwecke verfolgen:

- a* gemeinnützig,
- b* kulturell,
- c* sportlich,
- d* politisch.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a* den Empfänger,
- b* die Auswahlkriterien,
- c* die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d* das Datum der Bekanntgabe.

Dieses Verzeichnis ist öffentlich.

**Verfahren** **Art. 2** <sup>1</sup> Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

<sup>2</sup> Für Listenauskünfte werden keine Gebühren erhoben.

**Sperrung** **Art. 3** <sup>1</sup> Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Für die Sperrung ist das amtliche Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Die gesuchstellende Person erhält eine schriftliche Bestätigung über die Anordnung der Datensperre.

**Aus der  
Einwohner-  
kontrolle**

**Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

**Aus anderen  
Datensamm-  
lungen**

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm- und Steuergeheimnis) entgegenstehen,
- c* keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d* keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

## **2. Einzelauskünfte**

**Aus der  
Einwohner-  
kontrolle**

**Art. 6** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde zusätzlich zu den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben

- a* neuer Wohnort nach Wegzug,
- b* zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c* Sprache.

**Form**

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle ist eine schriftliche Anfrage nötig.

**Schützens-  
wertes  
Interesse**

<sup>3</sup> Bei Einzelauskünften hat die anfragende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen und die Auskunftsgebühr zu bezahlen. Die Gebühr ist vor Auskunftserteilung zu entrichten.

### 3. Rechte der betroffenen Person

<b>Einsicht Register</b>	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.
<b>Auskunft</b>	<sup>2</sup> Jede Person kann Auskunft verlangen, welche Daten über sie in der Datensammlung bearbeitet werden.
<b>Information auf Anfrage</b>	<b>Art. 8</b> Gesuche um Akteneinsicht nach Informationsgesetz sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### 4. Zuständigkeiten

**Art. 9** Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm. Dies sind insbesondere

- a* erlassen von Verfügungen betreffend Listenauskünfte,
- b* führen Verzeichnis der erteilten Listenauskünfte,
- c* führen Register der Datensammlungen,
- d* bearbeiten Gesuche um Datensperre,
- e* erteilen Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle,
- f* bearbeiten Gesuche um Akteneinsicht nach Informationsgesetz.

### 5. Aufsicht

<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz der Gemeinde.
	<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht darüber, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden.

### 6. Gebühren

<b>Einsicht Register</b>	<b>Art. 11</b> Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 ist gebührenfrei.
<b>Einsicht eigene Akten</b>	<b>Art. 12</b> Auskünfte und Einsicht in die eigenen Akten gemäss Artikel 8 Absatz 2 sind gebührenfrei.

**Berichtigung  
und weitere  
Ansprüche**

**Art. 13** <sup>1</sup> Gutgeheissene Verfügungen über die Berichtigung oder Vernichtung von unrichtigen, nicht notwendigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

**7. In Kraft treten**

**Art. 14** Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

**Vorprüfung durch Kanton**

Das Datenschutzreglement wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur freiwilligen Vorprüfung eingereicht. Der Inhalt des Reglementes wurde dabei auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft. Der grösste Teil des Reglements wurde vom Musterreglement des Kantons übernommen. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen auf ihre eigenen Bedürfnisse anzupassen. Das Amt hatte keine Einwände.

**ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Das Datenschutzreglement ist zu genehmigen und auf den 01. Juli 2010 in Kraft zu setzen.

## 7. Personalreglement

Genehmigung Änderung

Ressort           Präsidiales, Organisation  
Referent         Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident

### Ausgangslage

Der seit 2009 neugewählte Gemeinderat hat den Aufwand für seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr überprüft. Es sind insgesamt 2'400 Stunden für die Gemeinde geleistet worden. Dies entspricht rund 125 Stellenprozenten. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden dafür mit CHF 83'000 entschädigt. Der grösste zeitliche Aufwand lag erwartungsgemäss beim Gemeindepräsidium. Die Auswertung hat aufgezeigt, dass einzelne Entschädigungen nicht mehr im Verhältnis zum Aufwand stehen. Deshalb wurde die Finanzkommission beauftragt, die Anpassung der Entschädigungen zu überprüfen.

Die Finanzkommission ist zum Schluss gekommen, dass die Entschädigung im Ressort Bildung und Kultur für das Präsidium der Schulkommission anzupassen ist. Sie schlägt vor, die Entschädigung von aktuell CHF 2'000 auf neu CHF 4'000 zu erhöhen. Die Begründung ist, dass der Arbeitsaufwand hauptsächlich im Schulbereich stark zugenommen hat und nicht mehr im Verhältnis zur Entschädigung steht.

Die pauschalen Jahresentschädigungen für das Präsidium der ständigen Kommissionen wurden letztmals auf 2004 erhöht (Beschluss Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2003). Bei der Schulkommission wurde die Entschädigung von CHF 1'000 auf CHF 2'000 angepasst.

Die aktuellen pauschalen Jahresentschädigungen für das Präsidium der Kommissionen

- Bau- und Planungskommission	CHF 4'000
- <b>Schulkommission</b>	<b>CHF 2'000</b>
- Sicherheitskommission	CHF 2'000
- Sozialkommission	CHF 2'000
- Umweltschutz- und Gesundheitskommission	CHF 1'500
- Finanzkommission	CHF 1'000
- Wahlkommission	CHF 1'000

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Änderung des Personalreglementes im Anhang 1 ist zu genehmigen und auf 01. Juli 2010 in Kraft zu setzen.

## **8. Mitteilungen des Gemeinderates**

Mitteilungen erfolgen an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

## **9. Verschiedenes**

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden.

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### **Die nächsten Gemeindeversammlungen**

- 16. September ausserordentlich (provisorisch)
- 03. Dezember ordentlich (u.a. Voranschlag 2011)

### **Pass / ID**

Denken Sie bei der Planung Ihres nächsten Urlaubes auch an die Ausweispapiere wie Pass oder Identitätskarte (ID). Kontrollieren Sie rechtzeitig die Gültigkeit.

Seit dem 01. März 2010 können Pass und ID nicht mehr bei der Gemeinde beantragt werden, sondern nur noch in einem der sieben Ausweiszentren. Ein Zentrum befindet sich in Biel an der Kontrollstrasse 20. Die Ausweise werden nach maximal 10 Arbeitstagen per Einschreiben zugestellt. Das Foto wird vor Ort im Ausweiszentrum erstellt.

Wichtig: Es ist vorgängig ein Termin zu vereinbaren.

- Telefon 031 635 40 00
- Internet [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch)

### **Rauch - Feuerwerk**

Damit es zu möglichst wenigen bis keinen Beschwerden kommt, möchten wir das Wichtigste in Erinnerung rufen. Diese Vorschriften dienen zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt.

- Das Verbrennen von Abfällen im Freien, Holzöfen und Cheminéés ist verboten. Im Freien dürfen nur natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn sie trocken sind, nur wenig Rauch entsteht und wenn niemand belästigt wird.
- Ausser am 31. Juli, 01. August und an Silvester darf ein Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden. Die Bevölkerung wird aufgefordert, am Nationalfeiertag auf Mitmenschen und Tiere Rücksicht zu nehmen.

## **Tageskarte Gemeinde SBB (GA)**

Einen Tag lang mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die ganze Schweiz (ausgenommen einzelne Privatbahnen und Autoverkehrsbetriebe) reisen ohne Stau und Stress. Es stehen 6 Tageskarten (2. Klasse) zur Verfügung. Für den Bezug gelten folgende Richtlinien seit dem 01. Januar 2009:

### **1. Berechtigung**

Benutzungsberechtigt sind Personen, die in Ipsach gesetzlichen Wohnsitz haben, sowie Behördenmitglieder und das Personal der Gemeindeverwaltung Ipsach. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten das Abonnement nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Auswärtige Personen können die Tageskarten frühestens drei Tage vor dem Reisedatum beziehen.

### **2. Bezugsfrist**

Die vordatierten Karten können maximal einen Monat im Voraus bezogen werden. Bei einem Bezug können maximal 6 Karten, entweder zeitlich zusammenhängend oder auf den Monat verteilt, erworben werden.

### **3. Ausgabe**

Die Tageskarten können via Internet oder per Telefon reserviert werden oder sogar direkt am Schalter abgeholt werden. Bei einer Reservation muss die entsprechende Tageskarte innert 3 Tagen abgeholt werden, ansonsten wird die Tageskarte wieder freigegeben. Zusätzlich ist ein Online-Bezug via Kreditkarte möglich. Auch dort gilt eine Bezahlsfrist von 3 Tagen.

### **4. Gebühr**

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Ipsach müssen beim Bezug der Tageskarten eine Gebühr von Fr. 33.00 pro Reisetag und Karte bezahlen. Auswärtige Fr. 38.00. Bei einem Online-Bezug kommen noch Fr. 3.00 Spesen zum Preis der SBB-Tageskarte hinzu.

### **5. Dienstreisen**

Dienstreisen von Behördenmitgliedern und des Gemeindepersonals haben in jedem Fall Vorrang und ihre Reservation unterliegt der in Ziffer 2 genannten Frist nicht.

### **6. Gültigkeit / Rückgabe / Verlust**

Die Tageskarten sind nur an dem Tag mit dem entsprechenden Datum gültig. Verkaufte Tageskarten werden nicht mehr zurückgenommen. Für eine verlorene Tageskarte wird keine Haftung übernommen.

### **7. Anerkennung der Richtlinien**

Mit dem Kauf der Tageskarte anerkennt die Benutzerin und Benutzer die vorgenannten Richtlinien.